

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag der Regierung vom 9. April 2002

Art. 8 Abs. 1 lit. a Festhalten an der Öffnungszeit am Abend bis 21.00 Uhr gemäss dem Entwurf der Regierung vom 13. November 2001

Begründung: Der Entwurf der Regierung sieht eine Erweiterung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Montag bis Freitag von heute 19.00 Uhr auf 21.00 Uhr vor. Diese Regelung ist Teil eines ausgewogenen Konzepts, das den vom Detailhandel geforderten grösseren Spielraum schafft und zugleich dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung sowie anerkannten familienpolitischen Anliegen Rechnung trägt. Der allgemeinen Ladenöffnung bis 21.00 Uhr wird entgegengehalten, sie sei enger als die kürzlich im Kanton Thurgau verabschiedete Regelung, die es allen Läden gestattet, bis 22.00 Uhr zu öffnen. Der Vergleich dieser Regelung allein mit der *allgemeinen Ladenöffnung* des Entwurfs ist jedoch nicht sachgerecht. Das Bedürfnis, die Läden über 21.00 Uhr hinaus geöffnet zu haben, ist in erster Linie für Kioske und Lebensmittelläden (besonders Tankstellenshops) ausgewiesen. Dem trägt der Entwurf der Regierung mit den *erweiterten Öffnungszeiten* bis 23.00 Uhr Rechnung, welche an 365 Tagen im Jahr gelten. Für die übrigen Bereiche des Detailhandels wurde der Rahmen bis 21.00 Uhr von Gewerbe und Grossverteiler als genügend bezeichnet. Auch die Erfahrungen der Kantone mit liberaler Regelung bestätigen, dass kein Bedarf für generell längere Öffnungszeiten besteht. Das duale Konzept von allgemeinen und erweiterten Öffnungszeiten schafft somit dort, wo ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, einen vergleichbaren Spielraum wie in den Nachbarkantonen. Gleichzeitig vermeidet es unerwünschte Auswüchse in einzelnen Fällen.

Die wohldosierten Ladenöffnungszeiten im Entwurf der Regierung sind in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz gestossen und werden namentlich auch von kirchlichen Kreisen mitgetragen. Eine weitere Ausdehnung des Rahmens bringt die ausgewogene Ordnung in eine Schräglage und könnte die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden.